

Stadtgemeinde Spittal an der Drau
Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau
Tel: +43 (0)4762 / 56 50 0
E-Mail: stadt.spittal@spittal-drau.at



Zahl: 3-2400-2402/2019-7

Verordnung

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 2. Juli 2019 und § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, i.d.g.F., wird die Kinderbildungs- und -Betreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Kindergärten wie folgt verordnet:

I. AUFGABEN

Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.

II. AUFNAHME

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau begründen, haben während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, den Kindergarten zu besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr). Diese Kinder werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Hauptwohnsitz in der Gemeinde Spittal an der Drau
 - b) Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten bei Besuch halbtags mit Verpflegung und ganztags mit Verpflegung (Vorlage von Arbeitsbescheinigungen)
 - c) das vollendete dritte Lebensjahr; bei der Aufnahme werden die 5-jährigen den 4-jährigen und die 4-jährigen den 3-jährigen Kindern vorgezogen (für die Ermittlung des Lebensalters gilt das Schuljahr, bei Gleichaltrigen zählt das Vormerkkdatum für den Kindergartenbesuch)
 - d) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - e) die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten
 - f) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung

- g) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - h) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsberechtigten einzuhalten
- (4) Anlässlich der Aufnahme ist eine Einschreibgebühr von € 4,00 zu entrichten.
 - (5) Vormerkungen werden von der Kindergartenleitung während der Öffnungszeiten der städtischen Kindergärten entgegengenommen.
 - (6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.
 - (7) Sollten nach Aufnahme der Kinder mit Gemeindezugehörigkeit noch Plätze frei sein, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt befristet für das jeweilige Kindergartenjahr.
 - (8) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder kein heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht in keinem Fall.

III. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes (Buskinder an Haltestationen) zu den festgesetzten Betriebszeiten (Abfahrts- und Ankunftszeiten) durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen.
Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besucht werden.
- (4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen.
Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, Reservekleidung und Jausentäschchen (mit Namen versehen) auszustatten. Die Jausenportionen (einschließlich Getränke) sollen dem Kindesalter entsprechen.
- (5) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht

besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden.

Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die KindergartenleiterIn/KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen sobald als möglich abzuholen.

Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Leitung des Kindergartens zu melden. Ein solches Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen nissenfrei ist. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.

- (6) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung der Anschrift, der Telefonnummer, des Namens etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (7) Schokolade oder sonstige Süßigkeiten, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgegeben werden.
- (8) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden.
Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

IV. INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN KINDERGARTENJAHR

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- (2) Im Rahmen der Aufgabenstellung nach Abs. 1 hat der Kindergarten in ganzheitlicher, ausgewogener Weise die Förderung der Kinder insbesondere in folgenden Bereichen zu verfolgen:
 - a) Emotionen und soziale Beziehungen;
 - b) Ethik und Gesellschaft;
 - c) Sprache und Kommunikation;
 - d) Bewegung und Gesundheit;
 - e) Ästhetik und Gestaltung;
 - f) Natur und Technik.
- (3) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen

werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete PädagogInnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den KindergartenpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.

- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
- (5) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch des Kindergartens sind:
- a) Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen;
 - b) Kinder mit physischer oder psychischer Behinderung, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen;
 - c) Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen;
 - d) Kinder, bei welchen der Besuch des Kindergartens aufgrund der Entfernung des Kindergartens von ihrem Wohnsitz oder aufgrund der schwierigen Wegverhältnisse zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;
 - e) Kinder mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen.
- (6) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen (Bildungszeit).

Die Bildungszeit in den städtischen Kindergärten wird wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es obliegt den Erziehungsberechtigten, an welchen vier Tagen in der Woche ihr Kind den Kindergarten besucht und die 16stündige Bildungszeit absolviert.

- (7) Während der Zeit nach Abs. 6 ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit) zulässig. Die Erziehungsberechtigten haben den Kindergarten von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

V. BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

Der Betrieb in den städtischen Kindergärten beginnt am 1. September jeden Jahres und endet am 15. Juli des darauffolgenden Jahres.

Die Sommerferien werden vom 16. Juli bis 31. August eines jeden Jahres festgesetzt.

Während der Sommerferien werden nach Bedarf eine oder mehrere Kindergruppen aufrechterhalten. Sollte Ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten.

Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien sind mit der Schule gleichgehalten.

Die Betriebszeiten in den städtischen Kindergärten werden von Montag bis Freitag wie folgt festgelegt:

KINDERGARTEN OST

Halbtags (vormittags)	von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr, Abholzeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr)
Halbtags (mit Verpflegung)	von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr, Abholzeit von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr)
Ganztags (mit Verpflegung)	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr, Abholzeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr)
Betreuung vor 07.00 Uhr	von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr

KINDERGARTEN WEST

Halbtags (vormittags)	von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr, Abholzeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr)
--------------------------	---

KINDERGARTEN ROTHENTHURN

Halbtags (vormittags)	von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Kommenszeit von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr, Abholzeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr)
--------------------------	---

ELTERNSPRECHSTUNDEN und ELTERNVERSAMMLUNGEN

Um einen guten Kontakt zwischen der Leitung des Kindergartens, dem Fachpersonal und den Eltern/Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, stehen die Leiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.

VI. KOSTEN- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten; dieser beträgt

- 1) Betreuungstarife für 3-jährige Kinder
 - a) halbtags EUR 109,50
 - b) halbtags mit Verpflegung EUR 114,00
 - c) ganztags mit Verpflegung EUR 151,00
- 2) Betreuungstarife für 4-jährige Kinder

a) halbtags	EUR 107,50
b) halbtags mit Verpflegung	EUR 112,00
c) ganztags mit Verpflegung	EUR 149,50
3) Betreuungstarife für 5-jährige Kinder	
a) halbtags	EUR 109,50
b) halbtags mit Verpflegung	EUR 114,00
c) ganztags mit Verpflegung	EUR 151,00
<i>Die Förderung des Landes Kärnten für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr für einen Halbtagsplatz ohne Verpflegung wird davon in Abzug gebracht.</i>	
4) Tarif „Verpflegung“	EUR 54,00
5) Tarif „Betreuung vor 07.00 Uhr“ (06.30 Uhr bis 07.00 Uhr)	EUR 5,00

Der Beitrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 2000 (Basis = 100 Punkte) des österreichischen Statistischen Zentralamtes oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Ausgangswert ist der Verbraucherpreisindex für März 2019 heranzuziehen.

- (2) Der Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres ist bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche kostenlos.
- (3) Der Beitrag ist mittels Erlagscheines oder Bankeinzuges jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Kindergartenleitung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum laufenden Monat zu entrichten.
- (4) Im Laufe des Kindergartenjahres wird zweimal ein Werkbeitrag von je EUR 10,00 eingehoben, der für verschiedene Werkstücke zur Verfügung steht. Die Bezahlung dieser Kosten erfolgt wie unter Punkt (3) geregelt.
- (5) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

VII. VERSICHERUNG gegen UNFALL

Die Kinder werden gegen Unfall versichert. Die Versicherungsprämie beträgt € 2,00 und ist von den Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme und in weiterer Folge im September eines jeden Jahres zu entrichten.

VIII. AUSTRITT und ENTLASSUNG

Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist von den Erziehungsberechtigten vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.

Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt ist. Wird dieser Termin überschritten, ist die Monatsgebühr (Besuchsgebühr) für den darauffolgenden Monat noch zu bezahlen.

Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden grundsätzlich nicht entgegengenommen.

Gründe für die Entlassung des Kindes sind:

- a) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- b) wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Kindergärten durch die Erziehungsberechtigten
- d) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- e) wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch
Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mit fachlichem Gutachten belegt werden.
- g) ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens zu schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören
- h) bei Zahlungsverzug von zwei Monaten

IX. INKRAFTTRETEN:

- (1) **Diese Verordnung tritt mit 1. September 2019 in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig tritt damit die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 13. Juni 2017, Zl: 3-2400-2402/2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih